

Verfassung

des

Deutschen Reichs.

Mit Einleitung und Kommentar

von

Dr. Adolf Arndt,

Geheimer und Ober-Bergrat,
o. o. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

Vierte, stark vermehrte und verbesserte Auflage.



Berlin 1911.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abdruck der Verfassung des Deutschen Reichs . .	XI—XXXVII
II. Einleitung:	
§ 1. Die Entstehungsgeschichte des Nordd. Bundes	1
§ 2. Errichtung des Deutschen Reichs	18
§ 3. Charakter des Deutschen Reichs. Das Reich und die Einzel(Bundes-)staaten	26
III. Reichsverfassung:	
1. (Einführungs-)Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 10. April 1871	36
2. Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich	38
I. Bundesgebiet	42
Artikel 1	42
Sechs Zusätze: Gesetze, betreffend Elsaß-Lothringen	45
II. Reichsgesetzgebung	58
Artikel 2	58
" 3	68
" 4	76
" 5	98
III. Bundesrat	114
Artikel 6	117
" 7	121
" 8	132
" 9	135
" 10	136
IV. Präsidium	137
Artikel 11	137
" 12	149
" 13	150

	Seite
Artikel 14	150
" 15	151
" 16	153
" 17	154
Zusatz: Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers	157
Artikel 18	160
" 19	168
V. Reichstag	170
Artikel 20	171
Zusatz, Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869	172
Artikel 21	180
" 22	182
" 23	183
" 24	185
" 25	187
" 26	188
" 27	189
" 28	191
" 29	192
" 30	193
" 31	195
" 32	197
Zusatz: Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906	198
VI. Zoll- und Handelswesen	200
Artikel 33	204
" 34	207
" 35	208
" 36	220
" 37	223
" 38	224
" 39	226
" 40	228
Zusatz: Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867	231

	Seite
VII. Eisenbahnwesen	253
Artikel 41	256
" 42	258
" 43	259
" 44	263
" 45	263
" 46	266
" 47	267
VIII. Post- und Telegraphenwesen	268
Artikel 48	271
" 49	277
" 50	277
" 51	281
" 52	282
IX. Marine und Schifffahrt	287
Artikel 53	287
" 54	293
" 55	299
X. Konsulatwesen	300
Artikel 56	300
XI. Reichsstriegswesen	305
Artikel 57	305
" 58	314
" 59	315
" 60	318
" 61	324
" 62	331
" 63	334
" 64	344
" 65	347
" 66	348
" 67	352
" 68	352
Zusatz: Gesetz über den Belagerungszustand	354
Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt	364
XII. Reichsfinanzen	364
Artikel 69	370

	Seite
Artikel 70	374
" 71	386
" 72	390
" 73	391
Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt	392
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Straf- bestimmungen	393
Artikel 74	393
" 75	394
" 76	395
" 77	399
XIV. Allgemeine Bestimmungen	400
Artikel 78	400
IV. Anlagen:	
I. Vertrag und Protokoll, zwischen dem Norddeutschen Bunde einer-, Baden und Hessen andererseits über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870	407
II. Vertrag und Verhandlung über den Beitritt Würt- temberg's zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870	410
III. Vertrag, betreffend den Beitritt Bayern's zur Ver- fassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870	412
IV. Schlußprotokoll zu dem Vertrage, betreffend den Beitritt Bayern's zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870	417
V. Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichs- gesetze	423
Alphabetisches Sachregister	424

Abkürzungen.

- AbgH = Preussisches Abgeordnetenhaus
 Abf. = Absatz.
 AE. = Allerhöchster Erlass.
 ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
 ArchDeffR. = Archiv für öffentliches Recht.
 Art. = Artikel.
 AVBl. = Armeeverordnungsblatt.
 AÜ. = Ausführungsgesetz.
 BankG. = Bankgesetz.
 Bet. = Bekanntmachung.
 BG. = Bundesgesetz.
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 BGBl. Bundesgesetzblatt.
 DR. = Deutsches Reich.
 DruckR. = Drucksachen des Reichstags.
 E. oder Entsch. = Entscheidung.
 EG. = Einführungsgesetz.
 EG. z. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
 G. = Gesetz.
 GS. = Preussische Gesetz-Sammlung.
 GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
 GewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Fassung vom
 29. Juli 1900.
 HerrH. = Preussisches Herrenhaus.
 HirthsAnn. = Annalen des Deutschen Reichs, begründet von Hirth.
 JMBL. = Preussisches Justizministerialblatt.
 Instr. = Instruktion.
 KammerGer. oder KG. = Kammergericht.
 R. oder RabO. = Kabinettsordre.

- KonsGG. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.
 KolBl. = Deutsches Kolonialblatt.
 Mot. = Motive.
 Min. = Minister.
 MünzG. = Münzgesetz.
 DR. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Preussischen Ober-Tribunals
 in Straffachen.
 PreußVerfUrt. = Preussische Verfassungs-Urkunde.
 PreußJahrb. = Preussische Jahrbücher.
 Prot. = Protokoll.
 RWBl. (RZBl.) = Centralblatt für das Deutsche Reich.
 Regl. = Reglement.
 RBeamtG., RBG. = Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichs-
 beamten.
 RG. = Reichsgesetz oder Reichsgericht.
 RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
 RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen.
 RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
 RMilG. = Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874.
 ROHG. = Reichs-Oberhandelsgericht.
 Reichsverf., RV. = Reichsverfassung.
 RT. = Reichstag.
 SchutzgebG. = Schutzgebietsgesetz.
 StenVerRT. = Stenographische Berichte des Reichstags.
 StrGB. = Strafgesetzbuch.
 StrPO. = Strafprozeßordnung.
 B. = Verordnung.
 Verf. = Verfügung.
 Vertr. = Vertrag.
 VerwA. = Verwaltungsarchiv.
 ZKolP. = Zeitschrift für Kolonialpolitik.
 ZPO. = Zivilprozeßordnung.
 ZStaatsw. = Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften.
 Zuf. = Zufuß.
-

- Arndt = Arndt, Reichsstaatsrecht, 1900. Verlag von D. Gaernig, Berlin.
- Arndt, Reichsverordnungsr. = Arndt, Verordnungsrecht des Deutschen Reichs auf der Grundlage des preußischen und unter Berücksichtigung des fremdländischen Verordnungsrechts systematisch dargestellt. Verlag von J. Guttentag, Berlin, 1884.
- Arndt, Preuß. Verf. = Arndt, Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat, 6. Aufl. Verlag von J. Guttentag, Berlin 1907.
- Dambitsch = Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1910.
- Hänel, Staatsr. = A. Hänel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.
- Hänel, Vertragsm. Elem. = Hänel (Studien I), Die vertragsmäßigen Elemente der Reichsverfassung, Leipzig 1873.
- Laband, Staatsr. = Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1902.
- Mejer, Einl. = D. Mejer, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. 1884.
- G. Meyer, Staatsr. = G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., 1899, 6. von Anschütz.
- Mohl, Reichsstaatsr. = Das Deutsche Reichsstaatsrecht, rechtliche und politische Erörterungen von Robert von Mohl, Tübingen 1873.
- Seydel, Komm. = Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich von Dr. Max Seydel. 2. Aufl., 1897.
- Zorn, Staatsr. = Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Verlag von J. Guttentag, Berlin 1895.

I. Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung
haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die

letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Ver-

- hältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
 - 3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
 - 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
 - 5) die Erfindungspatente;
 - 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
 - 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
 - 8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
 - 9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchfeuer, Tonnen, Waken und sonstige Tagesmarken)*);
 - 10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
 - 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
 - 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
 - 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht**), das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
 - 14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
 - 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
 - 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

*) Durch G. v. 3 März 1873 (RÜBl. 47) sind die Worte „desgleichen die Schifffahrtszeichen (Leuchfeuer, Tonnen, Waken und sonstige Tagesmarken)“ hinzugefügt.

**) Die Worte „das gesammte bürgerliche Recht“ sind durch G. v. 20. Dez. 1873 (RÜBl. 379) eingefügt.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Angaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau

und Frankfurt	17	Stimmen
führt, Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	Stimme
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	Stimmen
Sachsen-Meiningen	1	Stimme
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Roburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"

Schaumburg-Lippe	1	Stimme
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	<hr/>	
	zusammen 58 Stimmen.	

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen;
- 2) für das Seewesen;
- 3) für Zoll- und Steuerwesen;
- 4) für Handel und Verkehr;

- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu

erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrath zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.**Artikel 20.**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6, in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397*).

*) Die Zahl „397“ statt „382“, welche Ziffer sich im Verfassungstext befand, beruht auf der Vermehrung um 15 durch G., betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 (RGBl. 161).

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrath resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf*) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

*) Die Verlängerung der Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre erfolgte durch G. v. 19. März 1888 (RWB. 110).

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich *).

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32 **).

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

*) Absf. 2 in Art. 28 ist aufgehoben durch G. v. 24. Febr. 1873 (RGBl. 45).

**) Art. 32 in jetziger Fassung beruht auf G. betreffend die Aenderung des Artikel 32 der Reichsverfassung v. 21. Mai 1906 (RGBl. 467).

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beibringt.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausdrückt.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Abersums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Abersums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherjahre aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig

erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzeßionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzeßionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellen den Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und auszurüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transport-

mittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post- und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren, ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser

aus, welchem diese Beamten den Dienstleid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgefunden sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem

Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 beruht.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom

VIII. Post- und Telegraphenwesen. Art. 54, 55. XXIX

Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet *).

Artikel 54 **).

Die Rauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffs-certifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Rauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Die Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarzweiß-roth.

*) Abs. 5 in Art. 53 ist durch Art. I des G. v. 26. Mai 1893 (RGBl. 185) in Fortfall gekommen.

***) Die Aenderung des Art. 54 ist beabsichtigt; s. unten im Kommentar zu Art. 54.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59*).

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum

*) Der Art. 59 in seiner jetzigen Fassung beruht auf den Gesetzen, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, v. 11. Febr. 1888 (RGBl. 11) u. 15. April 1905 (RGBl. 249).

31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathе zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in

Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Herausgabe dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter *z.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (*Kotarden z.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppen-

theile des Deutschen Heeres sind die bezüglichlichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefes aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspektion zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jeder Zeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70*).

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Ver-

*) Art. 70 in seiner jetzigen Fassung beruht auf Gef. betr. Änderungen im Finanzwesen des Reichs v. 14. Mai 1904 (RGBl. 169).

waltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In soweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. In soweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, in soweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrath und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

XIV. Allgemeine Bestimmungen. Art. 77, 78. XXXVII

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrath ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

II. Einleitung.

§ 1. Die Entstehungsgeschichte des Norddeutschen Bundes.

Literatur: H. von Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I., Regidi und Klauhold, Das Staatsarchiv, Bd. 10 ff., Hamburg 1866 ff. Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, Berlin 1867. L. Sahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik 1866—1867, Berlin 1868. P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (4), Freiburg 1901, Bd. I. Otto Mejer, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (2), Freiburg 1884, §§ 45 ff. Born, Reichsstaatsrecht (2) §§ 1 ff. A. Hänel (Studien I), Die vertragsmäßigen Elemente der Reichsverfassung, Leipzig 1873. Derselbe, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, §§ 1 ff. M. Seydel, Kom. zur Reichsverf. (2), Freiburg 1897. A. Arndt, Das Staatsr. des Deutschen Reichs, Berlin 1900. Derselbe in Birkmeyers Enzyklopädie (2) 753 f. Anschütz in Holtzendorffs Enzyklopädie II 491 f. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht (Auffl. 6 von G. Anschütz), §§ 38 f. G. F. Ebers, Die Lehre vom Staatenbunde, Berlin 1910.

Der Norddeutsche Bund ist der Rechtsvorgänger des heutigen Deutschen Reiches, aber nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes, so wenig wie dieser der Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Reiches war. Gleichwohl ist nicht sowohl für das politische, sondern auch für das staatsrechtliche Verständnis der heutigen Reichsverfassung die Kenntnis der Verfassung des Deutschen Bundes von wesentlichem Interesse.

Art. 6 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 bestimmte: „Les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.“ Der Deutsche Bund war kein Staat, sondern ein „völkerrechtlicher Verein“, und zwar, wie es in der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 hieß, ein solcher der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte zur Bewahrung der Un-

abhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands¹⁾. Er bestand in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht²⁾. Das ständige Zentralorgan des Bundes war die Bundesversammlung: der Bundestag zu Frankfurt am Main, der aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesmitglieder gebildet wurde³⁾. Den Vorsitz führte der österreichische, sog. Präsidialgesandte, der die Sitzungen zu berufen und zu leiten hatte⁴⁾. Der Bundestag wählte permanente und vorübergehende Kommissionen und Ausschüsse, so z. B. den Militärausschuß und die Exekutionskommission⁵⁾. Bei 1) Annahme neuer Grundgesetze oder Aenderung der bestehenden; 2) Beschlußfassung über organische Bundeseinrichtungen; 3) gemeinnützigen Anordnungen; 4) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 5) *jura singulorum* und 6) Religionsangelegenheiten mußten die Beschlüsse mit Einstimmigkeit im Plenum gefaßt werden⁶⁾. Sonst entschied das Plenum nur bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen. — In der Regel, nämlich in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen waren, überhaupt aber bei allen Beratungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht davon ausgenommen hatten, faßte die Bundesversammlung die erforderlichen Beschlüsse im „Engeren Räte“⁷⁾.

¹⁾ Seine Verfassung fand derselbe in der Bundesakte v. 8 Juni 1815 und der Wiener Schlußakte v. 8. Juni 1820. Erstere wurde der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 einverleibt und in der Preuß. Ges. 1815 Anhang 143 ff. publiziert, letztere bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1850, 13f.; beide auch bei Binding, Staatsgrundgesetze Heft 3.

²⁾ Wiener Schlußakte Art. 2.

³⁾ Bundesakte Art. 4, 7. Schlußakte Art. 8.

⁴⁾ Bundesakte Art. 5.

⁵⁾ Siehe bei G. v. Meher, *Corpus Juris Confoederationis Germanicae*, 3. Aufl. v. Böpfel, 1858 II 80.

⁶⁾ Bundesakte Art. 6 und 7, Schlußakte Art. 12, 13, 15, vgl. auch Schlußakte Art. 64. „Einstimmigkeit“ bedeutet, daß ein neuer Vertrag nötig war.

⁷⁾ Bundesakte Art. 4.

Dieser zählte 17 Stimmen: 11 Viril- und 6 Kuriatstimmen. Virilstimmen, d. h. je eine Stimme hatten 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Bayern, 4) Württemberg, 5) Sachsen, 6) Hannover, 7) Baden, 8) Großherzogtum Hessen, 9) Kurfürstentum Hessen, 10) Holstein-Lauenburg, 11) Luxemburg-Imburg; die sächsisch-ernestiniſchen Lande hatten zusammen die 12., Braunschweig und Nassau die 13., beide Mecklenburg die 14., Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg die 15., Liechtenstein, Reuß, beide Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg die 16. und die freien Städte die 17. (Kuriat-) Stimme. Bei Stimmengleichheit im Engeren Räte stand dem Vorsitzenden (also Oesterreich) die Entscheidung zu¹⁾. Bei Abstimmungen im Plenum war, abgesehen von den Einstimmigkeit erfordern den Fällen, die Zweidrittelmehrheit notwendig. Im Plenum führten Oesterreich und die fünf Königreiche je 4, Baden, beide Hessen, Holstein und Luxemburg je 3, Braunschweig, Nassau und Mecklenburg-Schwerin je 2, die übrigen Staaten je eine Stimme²⁾. Der Bundestag war ein Gesandtenkongress, die Gesandten votierten nach Instruktionen³⁾. Doch war die Frage, ob der Gesandte nach seiner Instruktion abgestimmt hatte, für die Gültigkeit und Wirksamkeit seines Votums unerheblich. Ein Gesandter konnte zugleich mehrere Staaten vertreten und in diesem Falle, je nach der ihm erteilten Instruktion, verschiedene und widersprechende Vota abgeben.

Der Bund besaß Rechtspersönlichkeit, vertrat als politische Einheit die deutschen Staaten gegenüber anderen Staaten, entsendete und empfing Gesandte, konnte völkerrechtliche Verträge schließen und Kriege erklären⁴⁾, gab Gesetze, hatte ein Heer und Festungen. Das Bundesheer⁵⁾ zerfiel in zehn Armeekorps: 1—3 österreichisch, 4—6 preußisch, 7 bayrisch, 8 von Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, 9 von Sachsen, Kurhessen, Nassau, Luxemburg, 10 von Hannover, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Holstein, Oldenburg und

¹⁾ Bundesakte Art. 7.

²⁾ Bundesakte Art. 6.

³⁾ Schlußakte Art. 8.

⁴⁾ Wiener Schlußakte Art. 2, 11, Schlußakte Art. 35, 50 Im Falle eines Bundeskrieges durfte kein Staat (auch Oesterreich und Preußen nicht) mit dem Feinde paktieren, und konnte nur der Bund. Frieden schließen. S. Wiener Schlußakte Art. 48.

⁵⁾ Bundesbeschlüsse v. 9 April 1821, 12. April 1821 und 11. Juli 1822 bei G. v. Meyer II S. 133, 136 ff., f. auch Bundesbeschl. v. 4. Jan. 1855 ebendort 622 f.

den Hansestädten und hatte außerdem aus den Kontingenten der hierzu nicht beitragenden Staaten noch eine Reserve-Infanterie-Division. Bundesfestungen waren Luxemburg, Mainz, Landau, Rastatt und Ulm. Keinem Bundesmitgliede war der Austritt aus dem Bunde gestattet. Bei Streitigkeiten der Bundesglieder, die „sich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen“ verpflichtet waren, sollte zunächst durch einen Ausschuß des Bundestages Vermittelung versucht werden. Mißlang diese, so hatte ein „Austrägalverfahren stattzufinden. Der Staat, gegen den Beschwerde geführt wurde, und falls er zögerte, die Bundesversammlung, benannte drei unbeteiligte Bundesglieder, aus denen der Beschwerdeführer eines wählte, worauf das höchste Gericht des gewählten Bundesstaates „im Namen und an Statt der Bundesversammlung, sowie vermöge Auftrages derselben“ den Streit entschied. Das sofort rechtskräftige Urteil wurde nötigenfalls vom Bunde zur Vollstreckung gebracht¹⁾. Für den Fall, daß ein Bundesstaat in Erfüllung seiner Bundespflichten säumig war, konnte der Bund gegen ihn Exekution (mit Waffen und Krieg) vollstrecken²⁾.

Der Bund hatte Mitglieder, nicht Untertanen, sein Imperium erstreckte sich nur mittelbar, nicht unmittelbar auf die Bürger seiner Gliedstaaten³⁾. Dagegen waren die Staaten verpflichtet, jeden innerhalb der Zuständigkeit des Bundes und ohne formelle Mängel gefaßten Beschluß auszuführen, also auch die Bundesgesetze zu publizieren, wodurch dieselben für ihre Untertanen rechtsverbindlich wurden. Die Bundesversammlung war innerhalb der Bundeszuständigkeit die höchste Gewalt, gegen deren Entscheidung keine Berufung gegeben war⁴⁾.

¹⁾ Bundesakte Art. 11, Schlußakte Art. 21—24, Austrägalordnung v. 16. Juni 1817 bei G. v. Meyer II 47 f.; f. auch Bundesbeschl. v. 3. März 1820 ebenda 111; Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht (3) II 837 f.

²⁾ Schlußakte Art. 31—34, Bundesexekutionsordnung v. 3. Aug. 1820 bei G. v. Meyer II 113 f.; Weil 34 f.

³⁾ Der Bund war, wenigstens nach dem früher und wohl mit Recht herrschenden Unterscheidungsmerkmal, also kein „Bundesstaat“ oder „Staatenstaat“; vgl. Arndt in Birkmeyers *Enchyl.* (2) 751 f.

⁴⁾ Versteht man unter Souveränität (G. Meyer, Staatsr. § 9) Unabhängigkeit von einer höheren Gewalt, so stand solche auch im Deutschen Bund nicht dessen Mitgliedern zu; ebenso G. Meyer, Staatsr. 114; f. auch Arndt, l. c. Der Satz, daß die Souveränität

Der Bund gewährte den Katholiken, Lutheranern und Protestanten Religionsfreiheit und Gleichberechtigung bezüglich der politischen und bürgerlichen Rechte. Jeder Bundesangehörige hatte das Recht, in jedem Bundesstaate wie im Inlande Grundeigentum zu erwerben, ferner das Recht der Ueberwanderung ohne Abschloß- und Nachsteuer, endlich die Befugnis, in die Dienste eines anderen Bundesstaates einzutreten, falls keine Verbindlichkeit gegen das engere Vaterland entgegenstand¹⁾.

Nach dem Vorstehenden war der Bund kein Bundesstaat sondern ein Staatenbund²⁾, wodurch namentlich ausgedrückt werden sollte, daß die Bundesgewalt nicht unmittelbar die Angehörigen der einzelnen Bundesglieder verpflichtete. Andererseits war er kein bloßes „Rechtsverhältnis“, sondern ein „Rechtssubjekt“ mit eigenem Willen, eigenen Organen, eigener Gesetzgebung, eigenem Vermögen, eigenen Festungen, eigenem (wenn auch nicht unmittelbar eigenem) Heere³⁾.

Der Bund erfüllte nicht die Hoffnungen des deutschen Volkes nach nationaler Einheit. Auch fehlte bei ihm jede Volksvertretung, es fehlten fast alle Grundrechte (Vereins-, Pressfreiheit usw.). Die Pariser Revolution vom 24. Februar 1848 brachte eine lebhaft be-

begrifflich unteilbar und unbeschränkbar sei, ist, wenn er auch in der deutschen Theorie herrscht, im reinsten Aether der Spekulation entstanden und eine den Tatsachen, insbesondere dem Völkerrecht, widersprechende leere Phrase; s. noch Urban, Le droit constitutionnel, 1906, 241, und ebenso unzutreffend wie der, daß die Staatsgewalt (auch in Ansehung ihrer Ausübung) unteilbar sei, s. w. u

¹⁾ Bundesakte Art. 14, 16, 18. G. Meyer, Staatsr. § 45.

²⁾ So bezeichnete ihn in der ersten Sitzung am 5. Nov 1816 der Präsidialgesandte; Hänel, Staatsr 198; s. auch Arndt, Staatsr. 8. Dies die überwiegende Meinung, so Laband I 53, 83; Jellinek, Allgemeine Staatslehre 697; Anschütz bei v. Holtzendorff II 463 u. a.; s. hiergegen Arndt, Enzyl. 753; v. Stengel in Schmollers Jahrb. 1898, 709 f., 1089 f.; G. Meyer, Staatsr § 11; Lefur 511 f.

³⁾ Arndt, Reichsstaatsr § 1; Lüder, Off. Recht des deutschen Bundes (3) §§ 144, 186; Gareis, Allgemeines Staatsr. (bei Marquardsen) 115; Rosenbergl bei Hirth 1909, 357 und in Z. Staatsw. 1909, 672; Rehm, Allgemeine Staatslehre; Brie, Theorie der Staatenverbindungen 89; nach Ebers, 303 f. ist der Staatenbund „eine dauernde, aus souveränen Staaten bestehende Gemeinschaft zur gesamten Hand mit ständigen Organen zur Bildung und Ausführung des einheitlichen Gemeinschaftswillens zwecks Wahrnehmung bestimmter gemeinschaftlicher Interessen“.

wegung hervor. Am 29. Februar setzte der Bundestag einen politischen Ausschuß ein zur „Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage“, veranlaßte am 10. März die Regierungen, siebenzehn Männer des allgemeinen Vertrauens nach Frankfurt zu senden und bestellte zur Verhandlung mit diesen einen „Revisionsausschuß“¹⁾. Die Vertrauensmänner veröffentlichten, ohne den Revisionsausschuß zugezogen zu haben, am 27. April den sog. „Siebzehnerentwurf“ (Dahlmann) einer deutschen Reichsverfassung mit einem erblichen Kaiser und zwei Kammern (Fürstenrat und Wahlkammer)²⁾.

Inzwischen war am 31. März in Frankfurt, berufen durch einundfünfzig in Heidelberg am 5. März versammelte Mitglieder einer in Heppenheim 1847 abgehaltenen Versammlung von liberalen süddeutschen Abgeordneten, das sog. „Vorparlament“ zusammengetreten, etwa 600 Personen, weit überwiegend süd- und westdeutsche Publizisten und Ständemitglieder. Bereits am Tage zuvor forderte der Bundestag die Bundesregierungen auf, daß sie auf Grund gleichen und geheimen Wahlrechts in ihren zum Bunde gehörigen Landen Wahlen von „Nationalvertretern“ anordneten³⁾. Die vom Bundestage und gleichzeitig vom Vorparlament veranlaßten Wahlen wurden herbeigeführt⁴⁾. Am 18. Mai 1848 trat die aus ihnen hervorgegangene „Nationalversammlung“ in der Paulskirche in Frankfurt zusammen (Präsident Heinrich von Gagern, später Dr. Simson) und erklärte am 27. Mai „als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit“: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig zu betrachten sind (Antrag Raveaux-Werner)⁵⁾. Diese Erklärung, die sich auf die „Souveränität der Nation“ gründete, fand keine ausdrückliche Anerkennung seitens der Regierungen. Nachdem Versuche der

¹⁾ G. v. Meyer II 465 f.

²⁾ G. v. Meyer II 490 f., der Entwurf bei Roth-Merck, Quellensammlung zum Deutschen öffentlichen Recht I 370 f., ferner bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1850, 111 f.

³⁾ G. v. Meyer II 468, f. auch 479.

⁴⁾ G. v. Meyer II 489.

⁵⁾ StenBer. der deutschen NatVers., herausg. von Wigard 155.

republikanischen Partei, einen Vollziehungsausschuß zu errichten, gescheitert waren, schuf die Versammlung (sog. „kühner Griff“ S. v. Gagerns) eine „provisorische Zentralgewalt“¹⁾ und übertrug dieselbe am 29. Juni dem „Reichsverweser“ Erzherzog Johann von Oesterreich²⁾, dem auch die Bundesversammlung „die Ausübung aller ihr zugestandenen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen“ überwies³⁾. Die Nationalversammlung beschloß die „Grundrechte“, die am 27. Dezember 1848⁴⁾ vom Erzherzog Johann publiziert wurden⁵⁾. Eine „Verfassung“ wurde nach langen Verhandlungen am 23. März 1849 beschlossen⁶⁾. Deutschland sollte nach derselben ein Staatenstaat sein, zu dessen Zuständigkeit die Vertretung des Reichs nach außen, das Recht des Krieges und Friedens, der Militärgewalt, das Seewesen, Zollwesen, Handel, Münze, Presse, Heimatsrecht, Gesundheitspolizei gehören sollten, mit dem preussischen Könige als deutschem Erbkaiser und einem aus Staatenhaus und Volkshaus bestehenden Parlamente. Das Volkshaus sollte auf Grund direkten, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts (Gesetz vom 12. April 1849) gewählt werden. Der Kaiser sollte nur suspensives Veto haben, d. h. er sollte nur zweimal befugt sein, Beschlüsse des Parlaments durch sein Veto zu verhindern. Kein Staat sollte mit nichtdeutschen Ländern Eine Verfassung haben (Auschluss Oesterreichs). Die Krone wurde nur zugleich mit der vorgeschriebenen unveränderten Reichsverfassung dem Könige von Preußen zur Annahme gestellt. Der König lehnte am 3. April vorläufig, und nachdem einerseits die Nationalversammlung die Aenderung der Verfassung abgelehnt und andererseits nur 29 Regierungen (fast nur die kleineren) ihren Beitritt zur Verfassung erklärt hatten, am 28. April definitiv ab⁷⁾. Darauf publizierte die Nationalversammlung, ohne Hinzutritt

¹⁾ StenBer. 567; RGVl. 1848 Stück 1 S. 3 f., bei Weil, Quellen usw. 117 f.

²⁾ StenBer. 627.

³⁾ Prot. des Bundestags v. 12. Juli 1848 bei G. v. Meyer II 512.

⁴⁾ StenBer. 4314 f.

⁵⁾ RGVl. 1838 Stück 8 S. 48 f.; Weil 124.

⁶⁾ Die Reichsverfassung ist abgedruckt im RGVl. 1849, 101 f., bei Weil, Quellen und Aktenstücke 133 und sonst. Kurze Inhaltsangabe in Urndt 27 f.

⁷⁾ Roth-Merck 456, 484. Bereits am 13. Dezember 1848 schrieb König Friedrich Wilhelm IV. an den Gesandten von Bunsen: „Soll die tausendjährige Krone deutscher Nation wieder einmal vergeben werden, so bin Ich es und Meinesgleichen, die sie vergeben —“.

des Reichsverweisers, am 28. April die Verfassung im Reichs-Gesetzblatt als vermeintlich ohne Genehmigung der Regierungen gültig. Oesterreich, Preußen, Hannover, Bayern und Sachsen riefen darauf ihre Abgeordneten aus der Nationalversammlung zurück, die aus Frankfurt vertrieben, als sog. Rumpfparlament (105 Mitglieder, Präsident Dr. Löwe) nach Stuttgart übersiedelte und am 18. Juni mit Waffengewalt auseinander gesprengt wurde. Nach Publikation der Reichsverfassung, die auch die zweite Kammer in Preußen als ohne Zustimmung der Regierungen gültig erklärt hatte¹⁾, entstanden (wirklich oder angeblich) zur Durchführung der Reichsverfassung Volksaufstände, namentlich in Sachsen, am Rhein und in Baden, welche durch Waffengewalt (und zwar meist durch preußische Waffen) niedergeworfen wurden.

Am 26. Mai 1849 schloß Preußen mit Hannover und Sachsen das sog. „Dreikönigsbündnis“ und forderte die übrigen deutschen Regierungen außer Oesterreich auf, sich der mit diesen Staaten vereinbarten Verfassung anzuschließen²⁾. Der preußische König sollte „Reichsvorstand“ sein und die Regierung in Gemeinschaft mit einem Fürstentrate führen, in dem er zwar nur eine Stimme, aber das Veto und die Exekutive haben sollte. Neben dem Reichsvorstande sollten ein Staatenhaus und ein Volkshaus (letzteres aus Wahlen mit einem gewissen Censur) bestehen. Auf Grund eines Beschlusses des „Verwaltungsrats“ fanden am 31. Januar 1850 die Wahlen zu einem Nationalparlamente statt, das am 20. März 1850 zu Erfurt zusammentrat (Präsident Dr. Simson, Mitglied der spätere Reichskanzler v. Bismarck). Am 25. Februar 1850 trat Hannover, am 25. Mai Sachsen vom Bündnis zurück. Oesterreich, das schon gegen die Berufung des Erfurter Parlaments protestiert hatte, berief zum 16. Mai 1850 die Bundesmitglieder auf Grund seines „Bundespräsidialrechtes“ zur Plenarversammlung des Deutschen Bundes nach Frankfurt³⁾. Preußen lehnte ab, seine Bundesgenossen nahmen mit der Maßgabe an, daß sie die Bundesversammlung nur als freie Konferenz beschicken wollten, was Oesterreich nicht akzeptierte. Am 7. August wurde auf Oesterreichs Antrag die Reaktivierung des

¹⁾ Arndt, Preuß. Verfassung (6) 29 Anm. 1.

²⁾ Weil 171 f.

³⁾ Protokoll v. 10. Mai 1850 bei G. v. Meyer II 517, f. auch Prot. v. 2. Sept. 1850 I. c. 523.

Deutschen Bundes beschlossen. Nun drohte ein Krieg zwischen Oesterreich und Preußen. Jedoch gab Preußen unter Rußlands Druck nach (Konvention zu Olmütz am 29. November 1850)¹⁾.

Der Gedanke an die deutsche Einigung war jedoch nicht erloschen. Nach dem Scheitern der Triasidee Beusts vom Jahre 1861²⁾ legte Oesterreich den Plan einer Einigung Deutschlands dem am 16. August 1863 zu Frankfurt a. M. unter persönlichem Vorzuge des österreichischen Kaisers zusammengetretenen deutschen Fürstentage vor³⁾, an dem sich König Wilhelm von Preußen trotz eines ihm vom Könige von Sachsen persönlich in Baden-Baden überbrachten Einladungs-schreiben des Kaisers Franz Joseph nicht beteiligte. Oesterreich sollte das Präsidium führen, das Delegiertenhaus 300 von den Einzellandtagen gewählte Mitglieder haben, davon Oesterreich und Preußen je 75. Preußen erklärte beitreten zu wollen bei Erfüllung von drei Bedingungen: Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich, ein Veto gegen jede Kriegserklärung, außer im Falle eines Angriffs auf Bundesgebiet, endlich eine wahre, aus direkten Wahlen der ganzen Nation hervorgehende Nationalvertretung⁴⁾. An der Ablehnung dieser Bedingungen scheiterte der Plan.

Am 15. November 1863 starb König Friedrich VII. von Dänemark und mit ihm erlosch der männliche Königsstamm. In Schleswig-Holstein, das nur durch Personalunion mit Dänemark verbunden war, hätte das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg sitzen bleiben müssen, während in Dänemark Prinz Christian von Glücksburg aus der jüngeren Sonderburger Linie erberechtigt war. Dieser übernahm als Christian IX. die Regierung zugleich für die Elbherzogtümer. Die fünf Großmächte hatten sich im Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852⁵⁾ verpflichtet, daß, falls diesem Prinzen (wie geschehen) der damalige König die Nachfolge für die dänische Gesamtmonarchie verschaffen würde, sie ihn in derselben anerkennen wollten. Dagegen hatte sich Dänemark gegenüber Preußen und Oesterreich in Abmachungen vom 6. Dezember 1851 und 29. Januar 1852 ver-

¹⁾ Bei G. v. Meher II 545.

²⁾ Bei Hegel-Klauhold, Staatsarchiv I Nr. 164, f. auch ebendort II Nr. 175, 176.

³⁾ Staatsarchiv Nr. 1760; Schultheiß, Europäischer Geschichtskalender 4, 47 f.

⁴⁾ Staatsarchiv Nr. 1768, f. auch Nr. 1767.

⁵⁾ Staatsarchiv VI Nr. 1004.

pflichtet, die Verfassung Holsteins zu wahren und Schleswig nicht zu inkorporieren. Dies verletzte König Christian IX. durch die am 18. November 1863 erfolgte Vollziehung der dänischen Verfassung, welche ganz Schleswig „bis zur Eider“ als integrierenden Bestandteil der dänischen Monarchie erklärte¹⁾. Preußen und Oesterreich forderten die Aufhebung der Inkorporation Schleswigs²⁾ und erklärten, da die Aufforderung ohne Erfolg blieb, Dänemark den Krieg. Dieser führte zum Frieden von Wien am 30. Oktober 1864³⁾, in dem die Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen bedingungslos abgetreten wurden. Die Herzogtümer wollte Preußen nur unter gewissen (von Oesterreich nicht genehmigten) Bedingungen vom Februar 1865 (Militärhoheit, Kriegshäfen u. dgl.) dem Prinzen Friedrich von Holstein-Augustenburg abtreten. Der deswegen drohende Krieg wurde durch die Konvention zu Gastein vom 14. August 1865⁴⁾ hinausgeschoben, nach welcher Lauenburg dem Könige von Preußen zufiel, von den Herzogtümern Schleswig und Holstein unter Aufrechterhaltung des Kondominats ersteres unter preussische, letzteres unter österreichische Verwaltung treten sollte. Als Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Frage dem Bunde übergab⁵⁾ und die Holsteinischen Stände zur Proklamierung des Herzogs Friedrich am 5. Juni 1866 nach Neumünster einberief, erklärte Preußen die Gasteiner Konvention für verletzt⁶⁾ und ließ am 7. Juni seine Truppen in Holstein einrücken. Am 11. Juni stellte darauf Oesterreich beim Bunde den Antrag⁷⁾, sämtliche nicht preussische Bundesarmeekorps zum Kriege gegen Preußen mobil zu machen. Dieser Antrag wurde im Engeren Räte trotz des Protestes Preußens gegen seine geschäftsmäßige Behandlung am 14. Juni mit der Maßgabe angenommen, daß die Mobilmachung die nicht österreichischen und nicht preussischen Bundesarmeekorps umfassen sollte⁸⁾. Darauf erklärte der preussische Bundestagsgesandte v. Savigny namens seines Souveräns den Bund als gebrochen und den Bundesvertrag als nicht mehr verbindlich⁹⁾. „Damit sind jedoch“, fügte er hinzu, „die nationalen Grundlagen,

¹⁾ Staatsarchiv VI Nr. 1032. ²⁾ Staatsarchiv VI Nr. 1428

³⁾ Staatsarchiv VII Nr. 1682 und 1728.

⁴⁾ Staatsarchiv IX Nr. 2001. ⁵⁾ Staatsarchiv IX Nr. 2298.

⁶⁾ Ebenda Nr. 2299. ⁷⁾ Prot. S. 202 f. ⁸⁾ Prot. S. 214 f.

⁹⁾ Prot. S. 214 f.; Staatsarchiv Nr. 2313; *Sahn* 124 f.